

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Druckpreis
Nr. 20.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 125.

Mittwoch, 3. Juni 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der k. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Besteller frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm dritte Korpusgröße 18 Pfg. (Kontakpreis 12 Pfg.) Zeitraufender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Söhnel in Riesa.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 3. Juni 1914.

Die gestern abend in der siebenten Stunde unter Kontrolle zweier Ratsbeamten vorgenommene Feststellung der Schießergebnisse auf die Königsfeier der Schützen-Gesellschaft ergab, daß den besten Schuß Herr Ratskellnermeister W. Facke abgegeben hatte, der darauf zum Schützenkönig für das nächste Jahr proklamiert wurde. Der Einzug des neuen Schützenkönigs erfolgt heute abend. Der Zug wird sich durch folgende Straßen der Stadt bewegen: Schützenstraße, Poppliger Straße, Felgenhauerstraße, Altmarkt, Großenhainer Straße, Schützenstraße, Goethestraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Wettinerstraße, Hauptstraße, Albertplatz.

Dem Vorarbeiter Robert Winkler aus Rünchitz wurde in der Dammeiserlei Gröbba durch Herrn Finanzrat Ringel in Anerkennung seiner dem Wasserbauamt seit länger als 30 Jahren treu geleisteten Dienste das tragbare Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen.

Die Monatsversammlung des Gustav-Adolf-Frauenvereins findet der Ferien wegen ausnahmsweise Dienstag, den 2. Juni, statt. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Der Porzellanmaler Peter Ludwig Winkler aus Gerold wurde gestern hier festgenommen als er ein Fahrrad, das er sich in Rünchitz geliehen hatte, veräußern wollte.

Im hiesigen Einwohner-Meldeamt sind während des Monats Mai 1914 345 Personen, davon 219 männlichen und 126 weiblichen Geschlechtes, als hier zugezogen zur Anmeldung und 384 Personen, davon 227 männlichen und 157 weiblichen Geschlechtes, als von hier verzogen zur Abmeldung gekommen. Die Wegzugszahl übersteigt somit diejenige des Zugzugs um 39. Unter den Zuggezogenen befanden sich 17, unter den Weggezogenen 12 Personen mit selbständigem Haushalte. Die Zahl der selbständigen Haushaltungen ist somit von 3614, Stand am 30. April 1914, auf 3619, Stand am 30. Mai 1914, gestiegen. Weiter sind im verfloßenen Monate 27 Geburts- und 10 Sterbefälle angezeigt worden, demnach 17 Personen mehr geboren als gestorben. Die Einwohnerzahl der Stadt Riesa bezifferte sich am 30. Mai 1914 nach der hier geführten Statistik auf 16340, und zwar 9063 männlichen und 7277 weiblichen Geschlechtes, gegenüber 16362 am 30. April 1914.

Infolge Allerhöchsten Beschlusses vom 26. Mai 1914 sind in der Königlich Sächsischen Armee unter anderen folgende Veränderungen eingetreten: Straßburger, Zeugoberleutnant beim Artilleriedepot Riesa, zum Zeughauptmann, Selbig, Feuerwerk-Untersturmführer beim Artilleriedepot Riesa, kommandiert als Militärlehrer zur Oberfeuerwerker-Schule, zum Feuerwerkoberleutnant, Grübner, Feuerwerk-Untersturmführer beim Artilleriedepot Riesa, zum Feuerwerkoberleutnant — mit Wirkung vom 1. April d. J. befördert.

Aus Eger wird zur Warnung berichtet: Das 12jährige Töchterchen des Eisenbahnbediensteten Piller ist im Treppenhause des Wohnhauses am Marktplatz Nr. 11 beim Herabdrutschen am Treppengeländer, offenbar durch Verlieren des Gleichgewichts, aus ziemlicher Höhe kopfüber auf die Steinfliesen des ersten Stockwerkes abgestürzt, wodurch das Kind einen Schädelbruch, sowie einen Bruch der Schädelbasis erlitt. Die schwerverletzte Kleine wird wohl kaum mit dem Leben davonkommen.

Am 31. Mai 1914 ist die Schweinepeste in einem Gehöft in Großenhain in einem Gehöft in Großenhain zu verzeichnen gewesen.

Im Ministerium des Innern ist ein neues Dezerat für Polizei- und Gendarmeriewesen gebildet und dem Vortragenden Rat Geheimrat Becker, dem früheren Vorstand der Kriminalabteilung der Königl. Polizeibehörde in Dresden, übertragen worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist am 31. Mai d. J. im Königreich Sachsen in 21 Gemeinden und 35 Gehöften amtlich festgestellt worden. Der Stand am 15. Mai war 15 Gemeinden und 19 Gehöfte.

Ein Berliner Seltenerwasserfabrikant erhielt von seiner Kundenschaft vielfach leere Flaschen zurück, die nicht von ihm herstammten, sondern mit der Firma oder dem Warenzeichen anderer Fabrikanten versehen waren. Dennoch benutzte er auch solche Flaschen zur

Füllung mit seinem eigenen Fabrikat. Dadurch machte er sich des Vergehens gegen das Warenzeichengesetz schuldig und wurde zu 150 Mark Strafe verurteilt.

Die Mitteilungen der Handelskammer zu Dresden schreiben: Der Antrag der Kammer, die Ausverkaufsanordnung für die Kreisauptmannschaft Dresden so zu ergänzen, daß Inventurausverkäufe nur in der für die Saisonauverkäufe festgesetzten Zeit veranstaltet werden dürfen, hat erfreulicherweise Erfolg gehabt. Durch eine Änderung des Wortlautes der Verordnung ist nunmehr klargestellt, daß auch Inventurausverkäufe nur in der Zeit vom 15. Januar bis mit 15. Februar oder vom 15. Juli bis mit 15. August veranstaltet werden dürfen. Für die Veranstaltung von Saison- und Inventurausverkäufen gelten hiernach in der Kreisauptmannschaft Dresden zurzeit folgende Vorschriften: Die Königl. Kreisauptmannschaft ordnet auf Grund von § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 499 f.) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 28. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 547) nach Gehör der Gewerbe- und der Handelskammer Dresden folgendes an: Zu § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Inventurausverkäufe dürfen nur einmal, Saisonauverkäufe, welche in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverlaufe üblich sind, nicht öfter als einmal im Jahre stattfinden und zwar mit der Maßgabe, daß der Inventurausverkauf mit einem der beiden Saisonauverkäufe zusammenfallen muß. Die Saisonauverkäufe sind nur in der Zeit vom 15. Januar bis mit 15. Februar und vom 15. Juli bis mit 15. August statthaft. Ihre Dauer darf einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Die Bestimmung des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen Zeit bleibt dem Verkäufer überlassen. Werden Saisonauverkäufe überhaupt nicht veranstaltet, so darf bekenntmachung der Inventurausverkauf nur in der für die Saisonauverkäufe festgesetzten Zeit stattfinden. Zuwiderhandlungen werden nach § 10 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Die Sächsischen Vereine zur Fürsorge für Straftatklaffen, die ihrem ganzen Wesen nach ihr ebenso schweres wie sozial verdienstliches Werk jahres nach in aller Stille verrichten und weder mit statistischen Angaben noch mit einem großen Werbeapparat an die Öffentlichkeit treten, konnten laut ihren Berichten sich in neuester Zeit der Aufgabe erfreuen, daß das Interesse für die Schulpflege in weiteren Kreisen geweckt ist. Vornehmlich sind es Verwaltungs- und richterliche Beamte und Geistliche, die das Fürsorgewerk uneigennützig und opferbereit durchzuführen. Unterstützt vom Zentralausschuß zur Fürsorge für entlassene Straftatklaffen, an dessen Spitze Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Baumpeit steht, sind von den Vereinen nicht nur die Straftatklaffen selbst, sondern auch deren Familien schon während der Strafverbüßung des Einzelnen mit namhaften Unterstützungen bedacht worden. Der sächsische Staatsfiskus hat dem Zentralausschuß eine sehr beachtliche Summe zur Verfügung gestellt, damit die Befragten nach Verbüßung der Sühne wieder einen Platz in der Gesellschaft finden und dadurch nach Möglichkeit vor neuen Verbrechen, begangen aus Not, geschützt sind. Ferner plant man die Anstellung von Berufsfliegern für Straftatklaffen, die ihre Ausbildung zum Teil in der Prüfanstalt zu Moritzburg, zum Teil in einer staatlichen Gefangenenanstalt erhalten sollen. Die Tätigkeit in Dresden abgehaltene Versammlung des Zentralausschusses zur Fürsorge für die Straftatklaffen beschäftigte sich mit der Aufstellung allgemeiner und besonderer Gesichtspunkte für die Pflege strafentlassener Mädchen und Frauen. Hierbei wurde jede Methode und jedes Schema für diese Arbeit prinzipiell abgelehnt, das subjektive Element in den Vordergrund gestellt und die Forderung aufgestellt, daß die Fürsorge für weibliche Straftatklaffen durch Frauen erfolgen muß. In das Arbeitsgebiet der Straftatklaffenfürsorge fallen auch die von anderen Seiten geförderten Bestrebungen auf Errichtung eines Heimes für arbeitsunfähige Wanderer in Sachsen.

Das Sächs. Oberlandesgericht hat zur Frage der Unpfändbarkeit von Maschinen nach § 811 Nr. 5 P.D. eine prinzipielle Entscheidung getroffen. Bei dem Schuhmacher Meyer in Plauen i. V., der eine Schnellbesohlanstalt betreibt, wurden eine Leberstanze, eine Nagelmaschine und eine Auspugmaschine nebst drei Antriebsmotoren gepfändet. Der Schuldner wendete gegen die Pfändung ein, die Maschinen und Motoren seien ihm zum Betriebe seiner Schnellbesohlanstalt unentbehrlich, zumal da er infolge eines Magenleidens stehende Arbeitsweise vermeiden müsse. Das Amtsgericht verwarf die Einwendung den Erfolg in vollem Umfange. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners gab das Landgericht die Einwendung statt. Die seitens des Gläubigers wurde vom Oberlandesgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen: Der erfolgreiche Betrieb einer Schnellbesohlanstalt erfordert, daß die bestellten Reparaturen in kürzester Zeit ausgeführt werden. Nach der glaubhaften Versicherung des als Sachverständigen gehörten Schuhmachers Johnson, der selbst eine gleiche Anstalt betreibt, sei dies nur mit Hilfe der Nagelmaschine und der Auspugmaschine möglich, wie auch der Sachverständige Schuh-

machermeister G., nach dessen Ansicht die Maschinen mehr oder minder dem Zweck der Reklame dienen, zuzugeden müsse, daß sie mit ihnen schneller gearbeitet werde, als es mit der Hand möglich sei. Die drei Motoren seien zum Antriebe je eines der drei Teile bestimmt, aus denen die Auspugmaschine bestehe. Hiernach sei in Übereinstimmung mit dem Landgericht Plauen die Unpfändbarkeit der Nagelmaschine und der Auspugmaschine, sowie der drei Antriebsmotoren gemäß § 11 Nr. 5 P.D. für gegeben zu erachten. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts, auf die sich der Gläubiger zur Begründung seiner Beschwerde berufe, stehe dem nicht entgegen. Dort handelte es sich um eine Stiefelmaschine, die die — ganze — vom Betriebsunternehmer zu leistende Arbeit in der Weise selbstständig bewirkte, daß der Sticker nur Handgriffe an der Maschine auszuführen hatte, und daß dabei keinerlei besondere Fertigkeit nötig war. Hier hingegen sei es der Schuhmacher, der die Reparaturen ausführe und sich bloß zu einzelnen Verrichtungen der Hilfe der Maschine bediene; seine persönliche Tätigkeit sei auch, da sie Handfertigkeit erfordere, keine wirtschaftlich untergeordnete, so daß sie gegenüber der Ausnutzung sachlicher Betriebsmittel zurücktrete, vielmehr komme ihr im Verhältnis zu den Maschinen die überwiegende Bedeutung zu.

(Mittwoch, 6. u. 7. Juni 1914.)
Am 25. bis 28. August 1914 findet in Dresden die Versammlung des Vereins Deutscher Eisenbahner-Verwaltungen statt. Dieser Verein hat den Zweck, durch gemeinsame Beratungen und einmütiges Handeln das eigene Interesse und die Interessen des allgemeinen Verkehrs zu fördern. Als Mitglieder gehören ihm zur Zeit außer 42 deutschen Eisenbahner-Verwaltungen an 15 Verwaltungen Oesterreich-Ungarns, fünf niederländische und luxemburgische, sowie eine belgische Verwaltung, endlich die Generaldirektion der Rumänischen Staatseisenbahnen und die Direktion der Warschau-Biener Staatseisenbahn. Wie sich schon aus dieser Aufzählung ergibt, reicht die Bedeutung des Vereins weit über die deutschen Grenzen hinaus, und tatsächlich hat er auch seit seiner Gründung im Jahre 1846, also seit den ersten Anfängen des Eisenbahnwesens überhaupt, eine außerordentlich weitverzweigte und folgenreiche Tätigkeit entfaltet. Unter seiner Führung sind im Bereich der ihm angeschlossenen Verwaltungen alle Einrichtungen ins Leben gerufen worden, die einen durchgehenden Eisenbahnverkehr wie in einem einheitlich verwalteten und betriebenen Bahnnetz ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarung gemeinsamer Vorschriften über den Bau und Betrieb, die Regelung der gegenseitigen Benutzung der Fahrzeuge und der Erlass einheitlicher Bestimmungen für den Personen- und Güterverkehr. Es ist zu erwarten, daß auch die bevorstehende Tagung in Dresden weitere wichtige Ergebnisse in dieser Richtung liefern wird.

Am Freitag wurde in der Gutenberghalle des Buchgewerbehause zu Leipzig der 2. Deutsche Esperanto-Kongress feierlich eröffnet, zu dem sich über 600 Teilnehmer aus allen Teilen Deutschlands und verschiedene ausländische Esperantisten eingefunden hatten. Der Bundesvorsitzende, Oberamtsrichter Reinfing-Braunschweig, eröffnete die Versammlung mit herzlichem Begrüßungsworten. An den deutschen Kaiser und an den König von Sachsen wurden Grußbotschaften abgesandt. Nach Begrüßungen ergriff Schulrat Professor Dr. Mohrbach-Gotha das Wort zu einem ausgezeichneten Festvortrag. In glänzenden Ausführungen wies er die besonders von Sprachwissenschaftlern gegen Esperanto erhobenen Vorwürfe zurück und betonte die Notwendigkeit, die Sprache in ihrer jetzigen Form, die für alle Bedürfnisse genüge, zu verbreiten. Vor der Versammlung wurde am Denkmal des ersten Weltsprachlehrers Weisung ein Vorbeizug niedergelegt. Gegen abend folgte eine Versammlung der deutschen Mitglieder des Esperanto-Weltbundes (U. S. A.), in der der stellvertretende Vorsitzende, Stettler-Bern, über die Entstehung, bisherige Entwicklung und die ferneren Aussichten dieser Vereinigung sprach.

Diesbar. Am ersten Feiertag ist hier ein großer Kahn mit Kohlen auf einen Stein aufgefahren, wodurch er ein Loch erhielt. Der Kahn wurde von der Strömung bis zum „Roh“ weitergetrieben und ist dann gesunken.

Dresden. Auf den hiesigen Bahnhöfen machten sich am Sonnabend bis Dienstag zur Bewältigung des Pfingstverkehrs 465 Sonderzüge erforderlich.

Dresden. In der Feuerbestattungsanstalt der Stadt Dresden sind im Monat Mai d. J. 59 Einäscherungen erfolgt und zwar 38 männlichen und 21 weiblichen Geschlechtes. Vom Tage der Inbetriebnahme (22. Mai 1911) sind dies 1868 Einäscherungen.

Dresden. Am 2. Feiertag war der Militärverein ehemaliger Kameraden der Königlich Sächsischen Armee zu Breslau und Umgebung in Sibyenort erschienen, um Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen Georg für die Annahme der Ehrenmitgliedschaft zu danken. Der Vorsitzende des Vereins, der in Stärke von 120 Mann vor dem Schloßportal Aufstellung genommen hatte, richtete eine Ansprache an den Kronprinzen, die mit einem dreifachen Hurra schloß. Der Kronprinz, der in Begleitung der Prinzen Christian und Ernst Heinrich war, dankte mit freundlichen Worten und unterhielt sich ebenso wie die Prinzen Christian und Ernst Heinrich einige Zeit mit den Kameraden. In der nahegelegenen Schloßbrauerei fand ein Festmahl statt, an dem auch der Kronprinz teilnahm, der darauf noch kurze Zeit inmitten der Kameraden verweilte. — Am Dienstag nachmittag gegen 2 Uhr ist der Bahnwärter Karl Fischer, Magdeburger Straße 6 wohnhaft, beim Abgehen der Strecke in der Nähe des Wettiner Bahnhofs von einer